

Erforderlichenfalls muß deren Aufbringung durch direkte oder indirekte Abgaben erfolgen.

Die Gemeindeabgaben können nötigenfalls im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens beigetrieben werden.

Einsprüche gegen die Veranlagung zu direkten Gemeindeabgaben sind innerhalb dreier Monate bei dem Gemeindevorsteher anzubringen.

Gegen dessen Entscheidung findet Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Gemeindeglieder sind alle Gemeindeangehörigen, welchen das Gemein derecht zusteht. Letzteres umfaßt: 1. das Recht zur Teilnahme an den Gemeindevahlen (Stimmrecht); 2. zur Bekleidung unbeförderter Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde.

Das Gemein derecht steht jedem selbständigen Gemeindeangehörigen zu, welcher 1. Angehöriger des Deutschen Reiches ist; 2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt; 3. seit einem Jahre in dem Gemeindebezirk seinen Wohnsitz hat; 4. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhält; 5. seine Gemeindeabgaben gezahlt hat und 6. entweder ein Wohnhaus (Grundbesitz) im Gemeindebezirk hat oder zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist.

In der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem der Grundbesitz befähigt, werden vertreten 1. Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund; 2. Ehefrauen durch ihren Ehemann; 3. großjährige Besitzer vor vollendetem 24. Lebensjahre, unverheiratete Besitzerinnen und Witwen durch Gemeindeglieder.

In denjenigen Landgemeinden, in denen die Zahl der Stimmberechtigten mehr als vierzig beträgt, tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung. Diese besteht aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen sowie den Gemeindeverordneten, deren Zahl mindestens das dreifache der Schöffen betragen muß. Die Gemeindeverordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet ein Drittel aus jeder Abteilung aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt. An der Spitze der Verwaltung steht der Gemeindevorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter). Ihm stehen zwei bis sechs Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene) zur Seite, die ihn in den Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben. In größeren Gemeinden kann durch Ortsstatut oder Ortsfassung ein aus dem Gemeindevorsteher und den Schöppen bestehender kollegialischer Gemeindevorstand gebildet werden, dessen Mitglieder gleiches Stimmrecht bei Beschlüssen haben. Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden von der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindeglieder auf sechs Jahre gewählt und sind nicht besoldet. Ihre Bestätigung erfolgt durch den Landrat. Über die Ablehnung solcher Ämter gilt in Dörfern dasselbe wie in Städten. In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann die Gemeindevertretung die Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstehers beschließen. Seine Wahl erfolgt auf die Dauer von zwölf Jahren und ist nicht beschränkt